

## Der gegenwärtige Stand der deutschen Tierchutz-Gesetzgebung.

Die deutschen Tierchützer sehen einem wichtigen Ereignisse entgegen: der Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen die Tierquälerei. Der einzige von Tierquälerei handelnde Paragraph des jetzt gültigen Reichs-Strafgesetzbuches, § 360, 13, lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer öffentlich oder in Vergernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt.“

In dem Reichs-Strafgesetzbuche wird also nicht die Tierquälerei als solche mit Strafe bedroht, sondern nur die damit möglicherweise verbundene unangenehme Einwirkung auf den Menschen. Heimliche Tierquälerei und solche, die nicht Vergernis erregt hat, kann nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht bestraft werden. Auch die zahlreichen Tierquälereien, die weder als „boshafte Quälen“ noch als „rohes Mißhandeln“ bezeichnet werden können, sind nach dem Reichs-Strafgesetzbuche straffrei. Und selbst die wenigen Tierquälereien, die von dem vorstehenden Paragraphen getroffen werden, können, auch wenn sie mit der niederträchtigsten Grausamkeit verübt worden sind, nur mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft (nicht mit Gefängnis) bis zu 6 Wochen bestraft werden. — Neben dieser für das ganze Deutsche Reich gültigen Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches bestehen zwar auch Polizeiverordnungen und sonstige Gesetze, welche die Verhütung von Tierquälereien bezwecken, z. B. Verordnungen, betreffend den Transport der Tiere, das Schlachten, den Vogelschutz usw. Diese Bestimmungen haben aber, sofern sie nicht in Reichsgesetzen enthalten sind, nur in einem kleinen Gebiete Gültigkeit; ihre Uebertretung kann immer nur sehr milde bestraft werden; und — was das Schlimmste ist — in vielen deutschen Bundesstaaten, z. B. in Preußen, haben Polizeiverordnungen nur dann Gesetzeskraft, wenn sie unmittelbar auch das Wohl der Menschen, nicht nur den Schutz der Tiere bezwecken; denn die Polizei hat nach den Gesetzen dieser Staaten nur die Aufgabe, das Wohl der Bevölkerung zu fördern, nicht die, den Tieren zu helfen. In Preußen sind von dem höchsten zuständigen Gerichte, dem Oberverwaltungsgerichte, alle nur den Tierchutz bezweckenden Verordnungen für ungültig erklärt worden. Es erfolgen zwar noch Bestrafungen wegen Uebertretung solcher Verordnungen; denn deren Ungültigkeit ist glücklicher Weise noch wenig bekannt. Wenn aber der Verurteilte die Entscheidung des Gerichtes beantragt, so wird die Verordnung, nach der er verurteilt wurde, für ungültig erklärt. — Nichtsdestoweniger sind heute in Preußen die Verordnungen, die das Betäuben der Schlachttiere vorschreiben, nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes rechtsgültig, da durch die Unterlassung der Betäubung die Gefahr einer Verletzung von Menschen durch Schlachttiere vergrößert wird und somit diese Vorschriften nicht nur dem Tierchutz, sondern auch dem Menschenschutz dienen. — Nicht strafrechtlich, aber disziplinarisch kann auch die Uebertretung der von den Unterrichts-Ministerien einiger Bundesstaaten, auch von dem preussischen, erlassenen Verordnungen betreffend die Vivisektion bestraft werden. — Diese Verordnungen enthalten nur Vorschriften über die Ausführung von Tierversuchen in den diesen Ministerien unterstellten Instituten; die privatim, außerhalb der staatlichen Anstalten ausgeführte Vivisektion wird durch sie gar nicht berührt. Es ist jedoch nicht bekannt geworden, daß jemals ein Vivisektor wegen Uebertretung einer solchen Verordnung bestraft worden wäre. Die Ministerial-Erlasse enthalten auch keinerlei Bestimmung darüber, wie die Einhaltung der Vorschriften überwacht werden soll.

Eine Aenderung des angeführten Paragraphen des Reichs-Strafgesetzbuches wurde früher erst von der allgemeinen Aenderung dieses Gesetzbuches erwartet. Erfreulicher Weise hat aber, wie unseren Lesern bekannt ist, der Bundesrat schon in die Novelle zum Strafgesetzbuch neue Bestimmungen über den Tierchutz aufgenommen und dadurch anerkannt, daß die Aenderung des § 360, 13 zu den dringendsten Aufgaben der Strafgesetz-Reform gehört.

Der Entwurf der Novelle enthält als § 145 b folgende Bestimmung:

„Wer Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.“

Auch soll der oben zitierte § 360, 13, durch den folgenden ersetzt werden:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer die zur Verhütung von Tierquälereien erforderlichen Verordnungen übertreibt.“

Aber trotz dieser Verbesserungen des jetzigen Gesetzes können die Tierchützer mit dem Entwurfe nicht zufrieden sein. Es werden zahlreiche Tierquälereien verübt, die viel schwerer bestraft werden müssen, als mit 3 Monaten Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe, besonders wenn sie im Rückfalle verübt werden. Sachbeschädigung wird nach dem deutschen Strafgesetze mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Tierquälerei befundet in der Regel eine viel rohere und gemeinere Gesinnung als Sachbeschädigung; wenigstens wird kein gestitteter Mensch leugnen, daß Tierquälereien vorkommen können, die eine mindestens ebenso harte Bestrafung verdienen wie die schlimmste Sachbeschädigung. Das Höchstmaß der Strafe für Tierquälerei sollte also mindestens dem der für Sachbeschädigung angelegten gleich sein.

Der größte Fehler des Entwurfes des neuen Gesetzes liegt aber darin, daß er, gleich dem heutigen Strafgesetzbuch, nur das „boshafte Quälen“ und das „rohe Mißhandeln“ mit Strafe bedroht. Ich habe zuerst in der „Frankfurter Zeitung“ und dann in einer Broschüre diese Umschreibung der strafbaren Tierquälerei eingehend kritisiert und darin auch die bisherige Auslegung dieser Worte durch berühmte Rechtslehrer und durch Gerichte mitgeteilt. Auch habe ich in dieser Abhandlung auf die in der Erläuterung des Regierungsentwurfes enthaltene Begründung der angeführten Begriffsumschreibung eingehend geantwortet. Die Broschüre ist von der „Gesellschaft zur Förderung des Tierchutzes und verwandter Bestrebungen“ in Berlin W. 57, Bülowstr. 95, als Flugschrift herausgegeben worden und wird von dieser Gesellschaft unentgeltlich versandt. Ich brauche daher diese eingehende Kritik des neuen Gesetzes hier nicht zu wiederholen, sondern kann mich damit begnügen, zu erklären, daß nach den Urteilen der meisten Gerichte viele der niederträchtigsten Tierquälereien weder unter den Begriff des boshafte Quälens, noch unter den des rohen Mißhandelns fallen. Diejenigen Tierquälereien, die nicht in aktivem Handeln, sondern im Unterlassen von Handlungen, die zur Verhütung einer Qual notwendig sind, bestehen und die auch nicht aus Bosheit, d. h. aus Lust an der Qual des Tieres, sondern aus Faulheit, Geiz usw. verübt werden, würden nach Annahme des von dem Bundesrat vorgeschlagenen Wortlautes auch in Zukunft straffrei bleiben.

Am Ende des Jahres 1909 ist auch der von einer Sachverständigenkommission bearbeitete „Dorenwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ auf Anordnung des Reichs-Justizamtes herausgegeben worden. In diesem Werke, das Vorschläge für die erst nach Jahren zu erwartende Umgestaltung des ganzen Strafgesetzbuches, nicht für die jetzt zur Beratung stehende Aenderung eines Teiles enthält, wird ebenfalls die Beibehaltung der Worte „Wer boshaft quält oder roh mißhandelt“ empfohlen; als Strafe wird aber „Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark“ vorgeschlagen.

Mehrere Tierchutz-Vereine und Verbände von Tierchutzvereinen haben den Reichstag gebeten, schärfere Bestimmungen gegen die Tierquälerei in das neue Gesetz aufzunehmen. Es ist leider nicht möglich, alle diese zum Teil sehr ausführlichen Vorschläge hier mitzuteilen. In der erwähnten Broschüre habe ich eingehend die Ansicht begründet, daß in dem Strafgesetzbuch die „Tierquälerei“ ohne einschränkende Begriffsbestimmung mit Strafe bedroht und das Höchstmaß der Strafe mindestens dem der für Sachbeschädigung angelegten Strafe gleichgesetzt werden sollte.

Die Kommission zur Vorberatung der Novelle hat keinen dieser wohlbegründeten Vorschläge beachtet. Sie hat den § 145 b nur durch die Einfügung der Worte „oder mit Haft“ hinter „bis zu 3 Monaten“ geändert. Dem neuen § 360, 13 aber hat sie auf Antrag Gröbers die folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Landesgesetzliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schlachten von Tieren eingreifen, sind unzulässig.“

Der Reichstag hat bei der zweiten Lesung der Novelle den Beschlüssen der Kommission zugestimmt. Erfreulicher Weise aber erklärte der Staatssekretär der Justiz Lisco:

„Bleibt der Kommissionsbeschluß in dem Gesetze drin, dann ist natürlich die ganze Novelle unannehmbar. Sollten aber die ganzen Bestimmungen über die Tierquälerei aus dem Gesetze herauskommen, so werde ich keinen Anstand nehmen, die Novelle mit ihren übrigen Bestimmungen den verbündeten Regierungen zur Annahme zu empfehlen.“

Falls der Reichstag auch bei der dritten Lesung der Sanktionierung des Schächtens zustimmen sollte, so wäre es ein Glück.

damit möglicherweise verbundene unangenehme Einwirkung auf den Menschen. Heimliche Tierquälerei und solche, die nicht Vergernis erregt, kann nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht bestraft werden. Auch die zahlreichen Tierquälereien, die weder als „hoshafte Quälen“ noch als „rohes Mißhandeln“ bezeichnet werden können, sind nach dem Reichsstrafgesetzbuch straffrei. Und selbst die wenigen Tierquälereien, die von dem vorstehenden Paragraphen getroffen werden, können, auch wenn sie mit der niederträchtigsten Grausamkeit verübt worden sind, nur mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft (nicht mit Gefängnis) bis zu 6 Wochen bestraft werden. — Neben dieser für das ganze Deutsche Reich gültigen Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches bestehen zwar auch Polizeiverordnungen und sonstige Gesetze, welche die Verhütung von Tierquälereien bezwecken, z. B. Verordnungen, betreffend den Transport der Tiere, das Schlachten, den Vogelschutz usw. Diese Bestimmungen haben aber, sofern sie nicht in Reichsgesetzen enthalten sind, nur in einem kleinen Gebiete Gültigkeit; ihre Uebertretung kann immer nur sehr milde bestraft werden; und — was das Schlimmste ist — in vielen deutschen Bundesstaaten, z. B. in Preußen, haben Polizeiverordnungen nur dann Gesetzeskraft, wenn sie unmittelbar auch das Wohl der Menschen, nicht nur den Schutz der Tiere bezwecken; denn die Polizei hat nach den Gesetzen dieser Staaten nur die Aufgabe, das Wohl der Bevölkerung zu fördern, nicht die, den Tieren zu helfen. In Preußen sind von dem höchsten zuständigen Gerichte, dem Oberverwaltungsgerichte, alle nur den Tiererschutz bezweckenden Verordnungen für ungültig erklärt worden. Es erfolgen zwar noch Bestrafungen wegen Uebertretung solcher Verordnungen; denn deren Ungültigkeit ist glücklicher Weise noch wenig bekannt. Wenn aber der Verurteilte die Entscheidung des Gerichtes beantragt, so wird die Verordnung, nach der er verurteilt wurde, für ungültig erklärt. — Nichtsdestoweniger sind heute in Preußen die Verordnungen, die das Betäuben der Schlachttiere vorschreiben, nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes rechtsgültig, da durch die Unterlassung der Betäubung die Gefahr einer Verletzung von Menschen durch Schlachttiere vergrößert wird und somit diese Vorschriften nicht nur dem Tiererschutz, sondern auch dem Menschenschutz dienen. — Nicht strafrechtlich, aber disziplinarisch kann auch die Uebertretung der von den Unterrichtsministerien einiger Bundesstaaten, auch von dem preussischen, erlassenen Verordnungen betreffend die Vivisektion bestraft werden. — Diese Verordnungen enthalten nur Vorschriften über die Ausführung von Tierversuchen in den diesen Ministerien unterstellten Instituten; die privatim, außerhalb der staatlichen Anstalten ausgeführte Vivisektion wird durch sie gar nicht berührt. Es ist jedoch nicht bekannt geworden, daß jemals ein Vivisektor wegen Uebertretung einer solchen Verordnung bestraft worden wäre. Die Ministerial-Erlasse enthalten auch keinerlei Bestimmung darüber, wie die Einhaltung der Vorschriften überwacht werden soll.

Eine Aenderung des angeführten Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches wurde früher erst von der allgemeinen Aenderung dieses Gesetzbuches erwartet. Erfreulicher Weise hat aber, wie unseren Lesern bekannt ist, der Bundesrat schon in die Novelle zum Strafgesetzbuch neue Bestimmungen über den Tiererschutz aufgenommen und dadurch anerkannt, daß die Aenderung des § 360, 13 zu den dringendsten Aufgaben der Strafgesetzk-Reform gehört.

Der Entwurf der Novelle enthält als § 145 b folgende Bestimmung:

„Wer Tiere hoshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.“

Auch soll der oben zitierte § 360, 13, durch den folgenden ersetzt werden:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer die zur Verhütung von Tierquälereien erlassenen Verordnungen übertritt.“

Der Entwurf enthält also mehrere Verbesserungen des heutigen Gesetzes. Auch die nicht öffentlich ausgeführte und die nicht Vergernis erregende Tierquälerei soll fortan bestraft werden. Die Tierquälerei wird nicht mehr zu den „Uebertretungen“, sondern zu den „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ gerechnet und das Strafmaß dementsprechend erhöht. Erfreulich ist es auch, daß die Uebertretung von polizeilichen Verordnungen zum Schutze der Tiere fortan mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden soll, während die Uebertretung polizeilicher Verordnungen in der Regel nur sehr milde bestraft werden kann. Diese Bestimmung hat jedoch nur für diejenigen Bundesstaaten Bedeutung, in denen nach den jetzigen Landesgesetzen solche Verordnungen zum Schutze der Tiere Gültigkeit haben.

wie die schlimmste Sachbeschädigung. Das Höchstmaß der Strafe für Tierquälerei sollte also mindestens dem der für Sachbeschädigung angelegten gleich sein.

Der größte Fehler des Entwurfes des neuen Gesetzes liegt aber darin, daß er, gleich dem heutigen Strafgesetzbuch, nur das „hoshafte Quälen“ und das „rohe Mißhandeln“ mit Strafe bedroht. Ich habe zuerst in der „Frankfurter Zeitung“ und dann in einer Broschüre diese Umschreibung der strafbaren Tierquälerei eingehend kritisiert und darin auch die bisherige Auslegung dieser Worte durch berühmte Rechtslehrer und durch Gerichte mitgeteilt. Auch habe ich in dieser Abhandlung auf die in der Erläuterung des Regierungsentwurfes enthaltene Begründung der angeführten Begriffsumschreibung eingehend geantwortet. Die Broschüre ist von der „Gesellschaft zur Förderung des Tiereschutzes und verwandter Bestrebungen“ in Berlin W. 57, Bülowstr. 95, als Flugschrift herausgegeben worden und wird von dieser Gesellschaft unentgeltlich versandt. Ich brauche daher diese eingehende Kritik des neuen Gesetzes hier nicht zu wiederholen, sondern kann mich damit begnügen, zu erklären, daß nach den Urteilen der meisten Gerichte viele der niederträchtigsten Tierquälereien weder unter den Begriff des hoshafte Quälens, noch unter den des rohen Mißhandelns fallen. Diejenigen Tierquälereien, die nicht in aktivem Handeln, sondern im Unterlassen von Handlungen, die zur Verhütung einer Qual notwendig sind, bestehen und die auch nicht aus Bosheit, d. h. aus Lust an der Qual des Tieres, sondern aus Faulheit, Geiz usw. verübt werden, würden nach Annahme des von dem Bundesrat vorgeschlagenen Wortlautes auch in Zukunft straffrei bleiben.

Am Ende des Jahres 1909 ist auch der von einer Sachverständigenkommission bearbeitete „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ auf Anordnung des Reichsjustizamtes herausgegeben worden. In diesem Werke, das Vorschläge für die erst nach Jahren zu erwartende Umgestaltung des ganzen Strafgesetzbuches, nicht für die jetzt zur Beratung stehende Aenderung eines Teiles enthält, wird ebenfalls die Beibehaltung der Worte „Wer hoshaft quält oder roh mißhandelt“ empfohlen; als Strafe wird aber „Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark“ vorgeschlagen.

Mehrere Tierchutz-Vereine und Verbände von Tierchutzvereinen haben den Reichstag gebeten, schärfere Bestimmungen gegen die Tierquälerei in das neue Gesetz aufzunehmen. Es ist leider nicht möglich, alle diese zum Teil sehr ausführlichen Vorschläge hier mitzuteilen. In der erwähnten Broschüre habe ich eingehend die Ansicht begründet, daß in dem Strafgesetzbuch die „Tierquälerei“ ohne einschränkende Begriffsbestimmung mit Strafe bedroht und das Höchstmaß der Strafe mindestens dem der für Sachbeschädigung angelegten Strafe gleichgesetzt werden sollte.

Die Kommission zur Vorberatung der Novelle hat keinen dieser wohlbegründeten Vorschläge beachtet. Sie hat den § 145 b nur durch die Einfügung der Worte „oder mit Haft“ hinter „bis zu 3 Monaten“ geändert. Dem neuen § 360, 13 aber hat sie auf Antrag Gröbers die folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Landesgesetzliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schlachten von Tieren eingreifen, sind unzulässig.“

Der Reichstag hat bei der zweiten Lesung der Novelle den Beschlüssen der Kommission zugestimmt. Erfreulicher Weise aber erklärte der Staatssekretär der Justiz Liscow:

„Bleibt der Kommissionsbeschluß in dem Gesetze drin, dann ist natürlich die ganze Novelle unannehmbar. Sollten aber die ganzen Bestimmungen über die Tierquälerei aus dem Gesetze herauskommen, so werde ich keinen Anstand nehmen, die Novelle mit ihren übrigen Bestimmungen den verbündeten Regierungen zur Annahme zu empfehlen.“

Falls der Reichstag auch bei der dritten Lesung der Sanktionierung des Schächtens zustimmen sollte, so wäre es ein Glück für die gequälte Tierwelt, wenn die verbündeten Regierungen gemäß dem Vorschlage des Staatssekretärs den gesamten neuen Bestimmungen über Tierquälerei die Zustimmung verweigerten. Denn die Sanktionierung des Schächtens, die den gesamten Bestrebungen zur Reform des Schlachtverfahrens die schwersten Hindernisse bereiten würde, hätte eine unendlich größere Menge tierischer Qual zur Folge, als die in der Novelle enthaltenen, verhältnismäßig geringen Verbesserungen des heutigen Tierquälerei-Verbotes beseitigen würden. — Es ist in einem Ausmaß, der nur einen Ueberblick über den heutigen Stand der deutschen Tierchutz-Gesetzgebung geben soll, nicht möglich, diese Anschauung eingehend zu begründen; ich beabsichtige in einem zweiten Aufsatz einige von den Gegnern des Gröberschen Antrages noch nicht geäußerte Bedenken gegen den geplanten Eingriff in die Hoheitsrechte der Bundesstaaten vorzutragen. Magnus Schwantje.